

Schweizerisches Bundesblatt.

X. Jahrgang. I.

Nr. 3.

18. Januar 1858.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Bundesrathsbeschluß,

über

die Beschwerde der Regierung von Luzern gegen diejenige von Schaffhausen, betreffend die Gültigkeit der von Joseph Schmidlin von Triengen eingegangenen Ehe.

(Vom 1. Juni 1857.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der Regierung von Luzern gegen diejenige von Schaffhausen, betreffend Gültigkeit der von Joseph Schmidlin von Triengen eingegangenen Ehe;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements, und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1. Laut Urkunde, d. d. Schaffhausen 12. Juli 1856, haben der seit 21. Mai gl. J. mit Niederlassungsbewilligung in Schaffhausen wohnhaft gewesene Jos. Schmidlin von Triengen, Als. Luzern, und die Witwe Maria Elisabetha von Ziegler, geb. von Waldkirch, von Schaffhausen, sich die Ehe versprochen, wobei festgestellt wurde, daß die Kopulation binnen einem Monat stattfinden müsse; der allfällig reuige Theil habe dem andern eine Entschädigung von Fr. 5000 zu bezahlen; endlich anerkennen beide Kontrahenten Schaffhausen als Gerichtsstand. Die Richtigkeit der Unterschriften, so wie daß Schmidlin zugleich über die Identität seiner Person sich ausgewiesen habe, ward durch die Staatskanzlei Schaffhausen am 14. Juli 1856 bezeugt.

2. Am 7. August 1856 stellte der Gemeinderath von Triengen zwei Erklärungen aus, einerseits, daß gegen die Ehe zwischen vordenannten Personen kein Hinderniß bestehe und daß allen dortseitigen Gesetzen und Regierungsverordnungen über die „Ehebefugniß“ Genüge geleistet sei; andererseits, daß nach §. 46 des bürgerlichen Gesetzbuches die Braut den Ge-

schlechtsnamen und das Ortsbürgerrecht des Bräutigams erhalte und daß die Ehe mit allen Folgen dort rechtlich anerkannt werde. Auch ertheilte der Regierungsrath des Kantons Luzern am 1. August 1856 „in Beobachtung des Konkordats über Eheeinsegnungen und Kopulationscheine, vom 4. Heumonath 1820 und 15. Heumonath 1842“ *) die Bewilligung, „nach Vorweisung der Verkündigungscheine“ die Ehe außer dem Kanton Luzern einsegnen zu lassen.

3. Am 3. August 1856 ward fragliche Ehe in der Pfarrkirche zu Triengen verkündet, und es stellte das dortige Pfarramt am 3. und 8. August hierüber Zeugniß aus, am letztern Tage verbunden mit der Erklärung, daß nun „eben dieselbe Eheverkündigung durch den betreffenden Pfarrgeistlichen in Schaffhausen auf übliche Weise kann vorgenommen werden.“

4. Diese Eheverkündigung fand jedoch in Schaffhausen nicht statt; auch machte Schmidlin von der Bewilligung, die Ehe außer dem Kanton Luzern einsegnen zu lassen, keinen Gebrauch, sondern es ward die Kopulation zu Triengen, Kts. Luzern, am 6. Oktober 1856 durch den dortigen Ortsgeistlichen, nach den Gebräuchen der katholischen Kirche, vollzogen, und es ertheilte nachträglich der Nuntius oder geistliche Geschäftsträger des apostolischen Stuhls die Dispensatio super disparitate cultus, wodurch nach dem Zeugnisse des Pfarramtes Triengen vom 12. Oktober 1856 „das Ehehinderniß, welches wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses noch im Wege stand, aufgehoben und der ehelichen Verbindung der Obgenannten von Seite der Kirche Kraft und Bestätigung gegeben“ wurde.

5. Am 15. Oktober 1856 machte dann der Gemeinderath von Triengen dem Stadtrath von Schaffhausen Mittheilung von der am 6. gleichen Monats vollzogenen Kopulation, mit dem Gesuche, daß über das Vermögen der jetzigen Frau Schmidlin eine Inventur gezogen und eine Vermögensübergabe bewerkstelligt werden möchte. Wenige Tage später ward auch das Departement des Innern des Kantons Luzern mit dieser Sache behelligt, welches seinerseits am 22. Oktober das Waisengericht der Stadt Schaffhausen um Aufschluß ersuchte. Der Stadtrath sowol als das Waisengericht haben jedoch das Gesuch abgelehnt, im Wesentlichen übereinstimmend aus dem Grunde, weil dortseits die Ehe der Frau von Ziegler mit Joseph Schmidlin nicht als gültig und somit auch nicht als rechtswirksam angesehen werden könne, indem hiebei weder die Vorschriften des Konkordates vom 4. Juli 1820, noch diejenigen des Schaffhausenschen Ehegesetzes §§. 24, 29, 30, 40 und 45 erfüllt worden, welche Vorschriften um so mehr hätten beobachtet werden sollen, als die Frau von Ziegler bevogtet und verwitwet, und der Verlobte Niedergelassener in der Stadt Schaffhausen sei, somit beide unter dortiger Jurisdiktion stehen.

6. In Folge dieser Weigerung entspann sich zwischen den Regierungen der Kantone Luzern und Schaffhausen eine Korrespondenz, die indeß

*) Siehe ältere offiz. Sammlung, Bd. II, S. 24 und Bd. III, S. 204.

zu keinem Resultate führte, vielmehr die Folge hatte, daß die Regierung von Luzern unterm 26. Jänner d. J. an den Bundesrath gelangte, mit dem Gesuche, daß, in Anerkennung der Gültigkeit der erwähnten Ehe, die Regierung von Schaffhausen angehalten werden möchte, das Vermögen der Frau von Ziegler herauszugeben und den gegen sie angehobenen Bevogtigungsprozeß aufzuheben, letztern aber jedenfalls bis zur definitiven Erledigung ihrer Beschwerde zu sistiren.

Die Kompetenz des Bundesrathes glaubt die Regierung von Luzern dadurch begründet, daß es sich um Auslegung des Konkordates vom 4. Juli 1820 und des Nachtrages dazu vom 15. Juli 1842 handle. Sie glaube nämlich, es könne das letztere, wodurch ersteres wesentlich modificirt worden, und das nun hier allein maßgebend sei, nicht in dem Sinne Geltung haben, daß die Ehe (wie Schaffhausen behauptete) ungültig erscheine, weil nicht auch ein Verkündschein aus der Heimath der Braut vorgelegen habe. Diese Auslegung widerstreite sowohl der Luzernischen Praxis, als auch der Anschauungsweise anderer Kantone, z. B. S. 95 des Zivilgesetzbuches für den Kanton Zürich. Der Kanton des Bräutigams erscheine in einem Falle, wie der vorliegende, allein betheiligigt. Wenn dieser kein Bedenken trage, die fremde Braut als Bürgerin aufzunehmen, so liege in dem Mangel einer Bescheinigung von Seite ihres Kantons kein Hinderniß für die Ehe. Aus diesem Grunde gerade sei die durch das Konkordat von 1820 geforderte Erklärung des Heimathkantons der Braut durch das Konkordat von 1842 beseitigt worden.

Uebrigens würde aus dem Mangel der Verkündung der Ehe in der Heimath der Braut, ja selbst beim Mangel jeglicher Verkündung weder nach geistlichen, noch nach weltlichen Gesetzen eine Ehe ungültig sein. Der Zweck der erwähnten Konkordate sei einzig der, die Folgen unregelmäßiger Kopulationen und insbesondere allfällig daraus entstehende Heimathlosigkeit von den konkordirenden Kantonen abzuwenden, wie dieß aus dem (1842 in Kraft verbliebenen) Art 7 des Konkordates von 1820 sich ergebe. In dieser Beziehung könne aber Schaffhausen sich vollständig beruhigt halten durch die Erklärung des Gemeinderathes von Triengen, welche von ihr (der Regierung von Luzern) die Bestätigung erhalten, daß die Witve von Ziegler das Ortsbürgerrecht ihres Bräutigams erhalte und als Bürgerin von Triengen zu allen Zeiten anerkannt werde.

Wenn aus der Nichtbeachtung der Schaffhausenschen Gesetze die Ungültigkeit der Ehe gefolgert werden wolle, so müsse entgegnet werden, daß die Gesetze des Heimathkantons des Bräutigams die maßgebenden seien. Da diese in der Hauptsache mit jener von Schaffhausen, so weit sie nicht durch die Konkordate modificirt worden, übereinstimmen, so erscheinen auch die letztern als erfüllt.

Auch aus der Bevogtigung der Frau Schmidlin könne Nichts folgen; denn die am 18. August v. J. vom Waisengericht der Stadt Schaffhausen erkannte Bevormundung sei durch die dortige Regierung am 17. September wegen Unzuständigkeit der Behörde aufgehoben worden, und der erst nach

erfolgter Verhehlung eingeleitete Bevogtungsprozeß könne — abgesehen von der streitigen Kompetenz — auf das frühere Eheversprechen und die seitherigen Schritte keine rückwirkende Kraft üben.

7. Die Regierung des Kantons Schaffhausen beantwortet die Eingabe der Regierung von Luzern dahin:

Sie anerkenne zunächst die Kompetenz des Bundesrathes für Prüfung der Frage, in wie weit bei der fraglichen Trauung die Vorschriften der Konkordate von 1820 und 1842 inne gehalten worden seien, „müsse aber „für den Fall der Verneinung dieser Frage und der hieraus abzuleitenden „Nichtverbindlichkeit diese Ehe als unbedingt gültig anzuerkennen, die „Würdigung der dem Abschlusse einer Ehe zwischen den genannten Personen „etwa entgegenstehenden, auf der Person der Witwe Elisabetha von Ziegler, „beziehungsweise ihrer natürlichen Rechtsfähigkeit beruhenden Hindernisse „mit aller Entschiedenheit den durch Verfassung und Gesetz des Kantons „Schaffhausen hiemit betrauten Behörden vorbehalten.“

In der Hauptsache wird darauf hingewiesen, daß die Regierung von Luzern von vornherein verzichtet habe, aus den Worten des hier maßgebenden Konkordates von 1842 „Vorweisung der erforderlichen Verkündungsscheine und einer Erklärung der Regierung des heimathlichen Kantons „des Versprochenen (Bräutigams)“ zu folgern, es sei hierunter nur der Verkündungsschein des Bräutigams verstanden. Gegenüber einer solchen unzweideutigen Konkordatsbestimmung könne auf die allfällig einer andern Auslegung günstigen Praxis anderer konkordirenden Kantone nichts ankommen. Uebrigens seien gerade die Bestimmungen der §§. 59, 103 und 111 des privatrechtlichen Gesetzbuches für den Kanton Zürich der Ansicht von Luzern entgegen, indem auch dieses Gesetz das Aufgebot am Heimaths- und Wohnorte beider Verlobten vorschreibe und die Trauung nur gestatte, wenn hierüber gehöriger Ausweis vorliege und allfällige Einsprachen erledigt seien. Nur aus besonderen Gründen, wo einzelne formelle Vorschriften, z. B. das Aufgebot in der Heimath eines Verlobten, nicht erfüllt werden könne, sei das Obergericht nöthigenfalls im Einverständniß mit dem Regierungsrath, ermächtigt, diese zu erlassen und durch andere passende Anordnungen zu ersetzen.

Das Konkordat von 1842 habe neben einer Vereinfachung der Vorschriften des Konkordates von 1820 doch das Requisite der Verkündungsscheine (Mehrzahl) beibehalten, dagegen statt der Erklärungen beider Verlobten nur diejenige der Regierung des Bräutigams beibehalten, da wirklich, so weit es die staatliche Stellung der neuen Ehe betreffe, nur diese dabei interessirt erscheine. Anders verhalte es sich aber mit denjenigen Hindernissen, „welche aus Grund privatrechtlicher Beziehungen beider Verlobten „dem Abschluß einer Ehe zwischen ihnen sich entgegenstellen und deren „Nichtvorhandensein nur durch eine vorhergehende Bekanntmachung am „Heimaths- und Wohnorte beider Verlobten konstatiert werden könne.“

Durch die mindestens kulplose Nichterfüllung des Konkordates von 1842 haben die aus den privatrechtlichen Beziehungen der Witwe von Ziegler

sich ergebenden Hindernisse nicht beseitigt, somit auch die Einspracherechte dritter Personen, die erst durch das Aufgebot Gelegenheit zu ihrer Geltendmachung erlangt hätten, nicht verwirkt werden können. Die Ansicht der Regierung von Luzern sei ganz richtig, daß aus der mangelhaften, beziehungsweise vollständig unterlassenen Verkündung der Ehe am Heimathsorte der Braut noch keineswegs die Ungültigkeit der Ehe an sich folge; es werde daher aus diesem Thatbestande (auch hier übereinstimmend mit §. 122 der zürcherischen Gesetzgebung, welcher mit §. 174 der Schaffhausenschen völlig gleichlautend sei) nur die Folgerung abgeleitet, daß die wegen Unterlassung des Aufgebotes nicht zur Geltung gekommenen Einsprachen gegen die Vollziehung der Ehe auch jetzt noch in demselben Umfange, in derselben Weise und mit derselben Wirkung, als hätte die Trauung noch nicht stattgefunden, geltend gemacht werden können.

Nach Schaffhausenschem Eherechte können nun gegen Heirathen Einwendungen erhoben werden, laut §. 24. 2, „wenn einem oder beiden Verlobten anerkannte Lieberlichkeit oder notorischer Hang zum Trunke zur Last fällt“ und laut §. 25 leg. cit. können „wegen Verschwendung bevor- mundete Personen ohne Bewilligung der Vormundschaftsbehörde keine rechtsgültige Ehe abschließen.“

Auf diese Gesetze gestützt, seien nun wirklich Einsprachen angemeldet worden: 1) von dem Waisengerichte der Stadt Schaffhausen, als Vormundschaftsbehörde der Frau von Ziegler, und von dem Vogte derselben; 2) von Herrn Stadtrathspräsident von Ziegler, als Vogt ihrer einzigen Tochter aus erster Ehe, und ihrem Bruder, Hrn. Stadtrath von Waldkirch, für sich und im Namen ihrer übrigen nächsten Anverwandten; 3) von dem Stadtrath Schaffhausen, als Heimathsbehörde der Frau von Ziegler.

Wenn nun auch dem aus §. 24. 2 hergeleiteten Einspruchsgrunde keine selbstständige Bedeutung beigelegt zu werden vermöge, da durch die Ehe Frau von Ziegler aus ihrem bisherigen Gemeinds- und Staatsverbande austrete und bei Verarmung demjenigen ihres Ehemannes zur Last falle; wenn auch ferner den Kollateralen und der Tochter nach §. 24 des Eherechtes kein Einspracherecht zustehe, so seien dennoch nach §. 214 b. leg. cit. allein die Schaffhausenschen Gerichte kompetent, hierüber zu entscheiden. Daselbe sei der Fall bezüglich auf die übrigen Einsprachen, und namentlich auch bezüglich auf die Bevormundung der Frau von Ziegler; denn ein Entscheid auch über letztere stehe nach dem für Schaffhausen und Luzern ebenfalls verbindlichen Konkordate vom 15. Juli 1822 *) nur dem Heimathsorte zu, und es sei unrichtig, daß der Bevogtigungsprozeß erst nach der Kopulation eingeleitet worden sei.

Die Regierung von Schaffhausen schließt mit dem Antrage, es möge das Gesuch der Regierung von Luzern in allen Theilen abgewiesen werden.

8. Bezüglich der Bevormundung der Frau von Ziegler ergibt sich aus der eben erwähnten Vernehmlassung der Regierung von Schaffhausen

*) Aeltere öffiz. Sammlung, B. II, S. 34.

und den übrigen Akten, daß auf Klage mehrerer Anverwandten das Waisengericht der Stadt Schaffhausen am 16. Juli 1856 beschlossen hat, es sei die frühere Geschlechtsbeistandschaft derselben in eine Vogtschaft umzuwandeln und sei Herr Verhörrichter Dr. von Waldkirch als deren Vogt ernannt. Auf erhobenen Rekurs der Frau von Ziegler hat der Regierungsrath, weil sie vorher nicht einvernommen worden, diese Angelegenheit an das Waisengericht zurückgewiesen, behufs Ergänzung dieses Mangels. Am 18. August fand dann förmliche kontradiktorische Verhandlung vor Waisengericht statt, bei welcher Frau von Ziegler verbeiständet war durch Herrn Fürsprecher Dr. Schauberg in Zürich. Hierbei wurde zur Begründung der Bevogtigung in Betracht gezogen: Frau von Ziegler stehe im Begriffe in die Ehe zu treten mit einem schlecht beleumdeten Menschen, der schon wiederholt zuchtpolizeilich bestraft worden, ohne Vermögen und Erwerb, ja selbst bis dahin ohne bestimmten Wohnort gewesen sei, was als eine solch' leichtsinnige und übereilte Handlung angesehen werden müsse, daß sie hierdurch nicht nur ihre Ehre und guten Namen, sondern auch ihre ganze moralische und ökonomische Stellung auf's Spiel setze, somit ein gefahrdrohendes Vorhaben hege, das in seinen Folgen einer verschwenderischen Handlungsweise gleich zu schätzen sei und die frühere gute Vermögensobfsorge nicht mehr erwarten lasse, daher die staatliche Obfsorge nöthig und durch §. 3, Litt. g, 10 und 14 des Vormundschaftsgesetzes gerechtfertigt erscheine, indem die Bevogtigung überhaupt den Zweck habe, vor ökonomischem und moralischem Ruin zu schützen, und daher nicht erst eintreten dürfe, wenn das Unglück schon vorhanden sei. Das Waisengericht hat daher seinen Beschluß über Bevogtigung der Frau von Ziegler vom 17. Juli bestätigt.

Auf abermaligen Rekurs hat die Regierung von Schaffhausen am 17. September 1856, erwägend, daß nach Art. 10 des Vormundschaftsgesetzes die Waisenbehörden, wenn sie in Fällen, wo ein Ehemann stirbt, für die Vogtschaft entscheiden, den Vogt sofort zu bestellen haben; daß aber eine nachträgliche Vogtschaft über eine Witwe unter veränderten Umständen nicht ausgeschlossen sei, der Entscheid in einem solchen Falle aber nicht in das Gebiet der Administrativbehörden gehöre, — erkannt: „Es sei die endgültige Entscheidung der Klage der Verwandten der Frau Maria „Elisabetha von Ziegler, geb. von Waldkirch, auf Bevogtigung derselben, „nicht Sache der Administrativbehörden, beziehungsweise des löblichen „Waisengerichts der Stadt Schaffhausen.“

9. In Folge dessen haben die Verwandten der Frau von Ziegler ihre Klage bei dem Waisengerichte wiederholt, und zwar nun gestützt auf §. 14 und 16 des Vormundschaftsgesetzes bei der auf 25. September eingeräumten Verhandlung, in Wiederholung der früher vorgetragenen Begründung, den Antrag gestellt, daß nunmehr die Bevogtigung förmlich ausgesprochen und nach Anleitung jener Gesetzesbestimmungen an die zuständige Gerichtsstelle überwiesen werden möchte. Frau von Ziegler ward auf genannten 25. September ebenfalls vorgeladen, erschien jedoch nicht, sondern gab die schrift-

liche Erklärung ein, daß sie nicht freiwillig unter Vogtschaft trete, sondern es auf den gegen sie zu führenden Prozeß antommen lassen wolle.

Das Waisengericht fand in dem Vorhaben der Frau von Ziegler, den Joseph Schmidlin zu ehelichen, einen der Verschwendung gleichkommen- den Leichtsin, der den Verdacht rechtfertige, daß sie in der Folge ihr Vermögen zu Grunde richten werde, weshalb sie vorläufig bevogtigt und sodann gerichtlich als Verschwenderin erklärt werden müsse, erkannte daher die Bevogtigung, ernannte Hrn. Verhörrichter Dr. von Waldfirch zum Vogt, mit dem Auftrage, bei der zuständigen Behörde auf Genehmigung dieser Bevogtigung anzutragen und Frau von Ziegler als Verschwenderin erklären zu lassen, und verordnete ferner, nach Anleitung von §. 16, die Veröffentlichung dieses Beschlusses, was dann im Amtsblatte für den Kanton Schaffhausen Nr. 39 vom 27. September 1856 geschah. Durch diese Publikation wird „Jedermann vor allem Verkehr mit der Bevogteten unter der Androhung verwarnt, daß für den Fall diese Bevogtigung die gerichtliche Bestätigung erhält, alle nach gegenwärtiger Bekanntmachung, beziehungsweise derjenigen vom 16. Juli dieses Jahres, mit derselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ungültig erklärt und ganz so beurtheilt werden würden wie diejenigen, welche nach der definitiven Bevogtigung eingegangen werden.“

10. Unter Berufung auf diese Vorgänge bemerkt die Regierung von Schaffhausen weiter, daß auf erfolgte Weigerung der Frau von Ziegler, sich dieser letztern Schlußnahme zu unterziehen, am 29. September die Klage auf Bevormundung bei dem für deren Beurtheilung zuständigen Bezirksgerichte Schaffhausen eingeleitet worden, wo sie zur Zeit noch pendent sei, indem Frau von Ziegler seit der am 6. Oktober erfolgten konfordswidrigen Kopulation als nunmehrige angeblich Luzernerische Staatsangehörige ihr Erscheinen verweigere; nach §§. 14, 15 und 16 des Schaffhausenschen Vormundschaftsgesetzes treten aber die Wirkungen der Bevormundung sofort mit der Erkenntniß der Waisenkommision ein, und während §. 25 des Ehegesetzes bestimme, daß wegen Verschwendung bevormundete Personen ohne besondere Bewilligung der Vormundschaftsbehörde keine rechtsgültige Ehe eingehen können, räumen zugleich die §§. 167 und 168 des gleichen Gesetzes das Recht ein, daß eine ohne solche Zustimmung von einem Bevogteten abgeschlossene Ehe stets als ungültig angefochten werden könne. Die Regierung von Schaffhausen hebt daher als besonders maßgebend hervor, daß die letzte Schlußnahme der städtischen Waisenbehörde am 25. September erlassen und am 27. im Amtsblatt publizirt worden sei, daß somit Frau von Ziegler durch die erst am 6. Oktober erfolgte Kopulation nicht in gültiger Weise habe die Ehefrau des Joseph Schmidlin werden können, so lange nicht die Bevormundung gerichtlich aufgehoben oder die Einwilligung der Waisenbehörden erteilt sei.

11. Die in den erwähnten Beschlüssen der Waisenbehörden enthaltenen Qualifikationen des Jos. Schmidlin stützen sich laut den betreffenden

Protokollen auf folgende Thatfachen: Joseph Schmidlin werde von einzelnen Privatpersonen „als Betrüger, Schuldenmacher und Verführer,“ als ein „höchst unzuverlässiger und leichtsinniger Mensch“ bezeichnet, der voll Schulden stehe und demnach durchaus kein Zutrauen verdiene, der sich überdies erst neuerdings wieder in Zürich eines Diebstahls von Bettdecken und Nattüchern verdächtig gemacht habe; der sich angemast, ohne Auftrag für den Geschäftsreisenden eines Handlungshauses in Aarburg sich auszugeben und Bestellungen aufzunehmen; ja selbst seit seinem Aufenthalte in Schaffhausen als Reisender des Hauses Rosendorn sich ausgeben und Bestellungen gemacht habe, während das Haus zum Rosendorn nicht sein Geschäftshaus, sondern nur sein Miethhaus sei. Ueberdies habe Schmidlin folgende strafrechtliche Verfolgungen erlitten:

1. Sei er durch das Tribunal der Sarine, Kantons Freiburg, am 10. Juli 1851 wegen Entwendung im Betrage von Fr. 54 a. W. zu einmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden, wobei in Berücksichtigung gekommen, daß er schon einmal wegen Prellerei mindern Betrages bestraft, noch jung sei und eine schlechte Erziehung genossen habe.
2. Im Jahr 1852 sei er daselbst wieder in Untersuchung gestanden; von der Jury sei jedoch das Nichtschuldig erklärt, worauf seine Schadenersatzforderung abgewiesen worden, weil er nicht rein vor allem Verdachte sei.
3. Im Oktober 1854 sei er wegen einer von Luzern nach Thun mitgenommenen Chaise sammt Pferd polizeilich verfolgt, verhaftet, indeß nach einer Voruntersuchung entlassen und in die Kosten verfällt worden.
4. Am 11. Mai 1855 sei Schmidlin vor Schwurgericht Zürich wegen falscher Verzeigung aus Unbesonnenheit (entgegen der von Staatsanwalt und der Anklagekammer angenommenen gerichtlichen Verleumdung) zu einem Jahr Gefangenschaft verurtheilt worden, wovon jedoch die letzten 4 Monate in ein Jahr Landesverweisung verwandelt sein sollen, ferner in eine Buße von Fr. 300 und zu Fr. 100 Schadenersatz und in die Kosten.

Bei der Verhandlung vor Waisengericht wurde, unter Bezugnahme auf obige Strafen des Schmidlin, von der Klägerschaft weiter vorgebracht, daß er für bedeutende Schulden rechtlich betrieben werde, welche zu bezahlen er außer Stande sei, und daß er bereits mit einer Katharina Laufer von Eglisau sich versprochen habe. Wenn nun ungeachtet alles dessen die bereits 50 Jahre alte Witwe von Ziegler auf dem Vorhaben bestehen könne, Schmidlin zu heirathen, dem diese Verhehligung offenbar eine reine Spekulationsfache sei, so könne mit Sicherheit angenommen werden, daß sie an der Nymphomanie leide, die auf die Sinnes- und Willenshätigkeit der damit behafteten Personen bedeutenden Einfluß übe, und da sie nun im Begriffe stehe, ihr Vermögen in einem Mal auf's Spiel zu setzen, so erscheine die Bevogtigung gerechtfertigt.

12. Das Bezirksgericht Schaffhausen hat behufs Verhandlung des Bevogtigngsprozesses die Frau von Ziegler auf den 10. November v. J. vorgeladen, und da sie nicht erschien, die Vorladung den 22. gl. Mts. unter Kontumazandrohung erneuert. Das Obergericht des Kantons Luzern hat jedoch ihre Weigerung, dieser Zitation Folge zu geben, begründet gefunden, da sie mit Schmidlin förmlich getraut und mithin Luzernerische Kantonsbürgerin sei,

in Erwägung:

1. daß das Konkordat vom 4. Heumonate 1820 die Bestimmung enthält, daß die Ehe zwischen dem Angehörigen eines Kantons und der Angehörigen eines andern Kantons nur nach geschehener Vorweisung der Verkündigungscheine sowol von dem Wohnorte als der Heimath, so wie einer Erklärung der Regierung der Versprochenen. (der Braut), daß kein gesetzliches Hinderniß gegen die Ehe obwalte, eingeseget werden solle;
2. daß, um die Vorschriften über die Eheeingsegnungen im Allgemeinen möglichst zu erleichtern, in einem nachträglichen Konkordat vom 15. Heumonate 1842 die Bestimmung fallen gelassen wurde, daß eine nicht dem Heimathkanton des Bräutigams angehörige Braut zur Eheeingsegnung auch eine Erklärung der Regierung ihres heimathlichen Kantons, es walte gegen ihre Ehe kein gesetzliches Hinderniß ob, beizubringen habe;
3. daß zur genauen Erfüllung aller Formalitäten bei der am 6. Oktob. 1856 zu Triengen stattgehabten Kopulation zwischen J. Schmidlin und Witwe Ziegler ein Verkündschein von dem kompetenten Geistlichen aus Schaffhausen, daß die Ehe auch dortseits gehörig verkündet worden, hätte vorliegen sollen, was aber eben nicht der Fall war;
4. daß aber dieser Mangel nicht von maßgebender Bedeutung ist, weil die Verkündung einer Ehe am Wohnorte der Braut nach bürgerlichen und kirchlichen Gesezen zwar wol vorgeschrieben, aber nicht als so relevant erscheint, daß eine solche Unterlassung die Ungültigkeit einer sonst gehörig abgeschlossenen Ehe nach sich zieht;
5. daß auch das angerufene Konkordat in Betreff des Unterlassens vorgeschriebener Formalitäten nicht von Ungültigkeit der Ehe spricht, sondern nur der Grundsatz anerkennt, daß alle Folgen unregelmäßiger Kopulationen auf denjenigen Kanton zurückfallen sollen, in welchem eine solche Ehe eingeseget worden;
6. daß die Regierung des Kantons Luzern, wo die Ehe eingeseget worden, und welchem der Bräutigam heimathrechtlich angehört, die Erklärung abgibt, daß die Ehe nach dortseitigen Gesezen in gehöriger Form geschlossen worden und die Frau des Schmidlin für alle Zeiten als eine Angehörige der Gemeinde Triengen und des Kantons

Luzern werde anerkannt werden, wie es das Konkordat vom 9. Juli 1818 bestimmt *);

7. daß, wenn übrigens auf die Ungültigkeit der Ehe nicht aus dem Konkordat fließt und angesichts der Erklärung der heimathlichen Regierung des Mannes dieselbe so lange als gültig anzuerkennen ist, als nicht deren Nullität durch die kompetente Behörde erklärt worden, es doch den kontrahirenden Kantonen und allen bei der Eingehung der Ehe beteiligten Personen ermöglicht sein solle, ihre Rechte in Bezug auf allfällige Hindernisse, beziehungsweise der Gültigkeit der Ehe, geltend zu machen, ansonsten die Nichtbeobachtung des Konkordats begründete Rechte verkürzen könnte;
8. daß, wenn es sich aber fragt, wo solche Einreden, welche den Bestand oder Nichtbestand einer sonst nach den Landesgesetzen gültig abgeschlossenen Ehe zum Gegenstand haben, angebracht werden sollen, der kompetente Gerichtsstand hiefür in demjenigen Kantone ist, auf dessen Gebiet und unter dessen Gesetzen die Ehe geschlossen worden und wo die Eheleute ihren Heimaths- und Wohnort haben;
9. daß Schaffhausen mit seiner Einrede, Witwe Ziegler sei wegen Mangels ihrer persönlichen Rechtsfähigkeit zu der Eingehung der Ehe mit J. Schmidlin nicht befugt gewesen, um so mehr an die Luzernerischen Behörden verwiesen werden darf, weil der Art. 4 des dortigen bürgerlichen Gesetzbuches vorschreibt, daß Fremde, die im Kanton Luzern ein Geschäft oder eine Handlung vornehmen, in Hinsicht auf ihre persönliche Fähigkeit zu denselben von den Luzernerischen Gerichten nach den Gesetzen des Landes ihrer Herkunft beurtheilt werden sollen,

beschlossen:

Sofern die Regierung von Schaffhausen die von Witwe Ziegler, geb. Waldkirch, mit J. Schmidlin eingegangene Ehe mit ihren bürgerlichen Folgen nicht anerkennen will, so habe sie ihre daheringigen Einreden vor den kompetenten Behörden des Kantons Luzern anzubringen.

Also beschlossen, Bern, den 1. Juni 1857.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident: **C. Fornerod.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiesß.**

*) S. ältere offiz. Sammlung, Bd. I, S. 287.

Bundesrathsbeschluß, über die Beschwerde der Regierung von Luzern gegen diejenige von Schaffhausen, betreffend die Gültigkeit der von Joseph Schmidlin von Triengen eingegangenen Ehe. (Vom 1. Juni 1857.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.01.1858
Date	
Data	
Seite	15-24
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 405

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.